

Inhalt des Schuldverhältnisses

- Schuldarten:
 - Stückschuld
 - Geschuldet ist genau eine Sache („die“ Sache X)
 - Kann auch objektiv vertretbare Sache sein => entscheidend ist allein Parteiwille
 - Untergang der Sache führt zur Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
 - Fraglich/str.: Nachlieferungspflicht aus § 439 BGB, wenn das Stück mangelhaft ist
 - Gattungsschuld (§ 243 I BGB):
 - Geschuldeter Gegenstand ist nach Gattungsmerkmalen beschrieben („eine“ Sache X)
 - Umfang der Gattung: Vorratsschuld, Beschaffungsschuld, Produktionsschuld (=> Auslegung)
 - Wandelt sich gem. § 243 II BGB in Stückschuld um, wenn der Schuldner „das seinerseits Erforderliche“ getan hat (=> alles zur Leistung einer Sache „mittlerer Art und Güte“ Erforderliche, abhängig von der Art der Schuld)
 - Unmöglichkeit erst bei Untergang der Gattung oder Konkretisierung (§ 243 II BGB)
 - Geldschuld
 - Keine Gattungsschuld, da keine Gattungsbeschreibung (nach Qualität o.ä.)
 - Inhalt: Geldsumme, unabhängig von den konkreten Münzen/Scheinen
 - H.M.: Nicht auf Buchgeld gerichtet, kann aber gem. § 364 I BGB an Erfüllung statt durch Buchgeld erfüllt werden
 - Keine Konkretisierung (außer TdLit.: § 300 II BGB); keine Unmöglichkeit

Erfüllungsort, Erfüllungszeit

- Erfüllungsort:
 - **Holschuld:** Erfüllungs- und Erfolgsort ist am Sitz des Schuldners (Regelfall, § 269 I BGB)
 - **Bringschuld:** Erfüllungs- und Erfolgsort ist am Sitz des Gläubigers (Ausnahme, z.B. bei Montagepflicht oder besonderer Lieferpflicht)
 - **Schickschuld:** Erfüllungsort ist am Sitz des Schuldners, Erfolgsort am Sitz des Gläubigers (§ 270 I BGB)
 - Wichtig z.B. für Gerichtsstand (§ 29 ZPO), auch für Gefahrübergang beim Kauf (§ 447 BGB)
- Erfüllungszeit:
 - **Fälligkeit:** Gläubiger kann Leistung sofort fordern (§ 271 BGB)
 - Ausnahme: Stundung (vertraglicher Aufschub der Fälligkeit)
 - Keine Ausnahme: pactum de non petendo (vertraglicher Aufschub der Klagbarkeit)
 - **Erfüllbarkeit:** Schuldner kann Leistung im Zweifel sofort erbringen

Erfüllung I

1. Bewirken der geschuldeten Leistung

- Eintritt des Leistungserfolges; Zurückweisungsrecht bei Teilleistungen (§ 266 BGB)
- Richtige Qualität (§§ 243 I BGB bzw. § 433 I 2 BGB)
- Erfüllbarkeit der Forderung (§ 271 I BGB)

2. Empfangszuständigkeit des Empfängers

- Grundsätzlich Forderungsinhaber oder benannte Zahlstelle (z.B. Bank)
- Ausnahme: Verfügungsbeschränkung (§§ 104 ff. BGB, 80, 82 InsO)
- Dritte bei Empfangsermächtigung (§§ 362 II, 185 BGB) bzw. Einziehungsermächtigung (vertraglich oder § 80 InsO)
- Gutgläubensschutz nach §§ 370, 407, 408 f., 851, 893, 2367 BGB

Erfüllung II

3. Person des Leistenden

- Grundsätzlich Schuldner (oder Erfüllungsgehilfen)
- Ausnahme: Dritte bei §§ 267, 268 BGB => grds. jederzeit möglich

4. Tilgungsbestimmung/Erfüllungsvertrag?

- Str., ob besondere Erklärung des Schuldners erforderlich, dass bzw. welcher Verbindlichkeit er erfüllt
- Wohl h.M.: Theorie der realen Leistungsbewirkung => Es genügt, wenn der Schuldner die Leistung tatsächlich erbringt, nur ausnahmsweise bzw. bei Drittleistungen ist (konkludente) Tilgungsbestimmung erforderlich (arg. § 366 BGB)
- Früher Vertragstheorie: Erfüllung setzt Erfüllungsvertrag zwischen Schuldner und Gläubiger voraus, durch den die Leistung einer Forderung zugeordnet wird
- Teil der Lit.: Tilgungsbestimmung als einseitiges Rechtsgeschäft stets erforderlich; § 366 enthält Auslegungsregel für konkludente Tilgungsbestimmungen
- Leistungserfolg durch Dritte/Zufall genügt nicht (=> Unmöglichkeit durch Zweckerreichung)

5. Ermittlung der erfüllten Forderung:

- Mehrere Hauptforderungen: § 366 I BGB => Wahlrecht des Schuldners, sonst § 366 II BGB
- Haupt- und Nebenforderung.: § 367 I BGB => Kosten – Zinsen – Hauptforderung (Vorsicht: Für Verbraucherdarlehen abweichend § 497 III)

Baggerarbeiten (BGH NJW 2008, 108)

H beauftragte B mit Ausbaggerungsarbeiten und der Entsorgung des Baggerguts. Für letztere beauftragte die B die K als Subunternehmerin. K transportierte das Baggergut zu ihrer Deponie; vor einer Endlagerung musste es noch aufbereitet werden. Dazu kam es zunächst nicht, angeblich weil B fällige Rechnungen nicht bezahlte. Schließlich führte K im direkten Auftrag der H die Entsorgung durch und wurde dafür von H bezahlt. Sie verlangt von B den vereinbarten Werklohn (€ 350.000) für die Entsorgung mit dem Argument, sie habe die vereinbarte Entsorgung erbracht.

Zu Recht?